

Kürzungen nach § 9 GewStG

Die **Summe aus Gewinn gem. § 7 Satz 1 GewStG und der Hinzurechnungen gem. § 8 GewStG** wird um die nachfolgenden Kürzungen **gemindert**. Ergänzen Sie die fehlenden Angaben und Berechnungen

§§ GewStG	Kürzungen
§ 9 Nr. 1	1,2 % des Einheitswerts des am 01.01. des Erhebungszeitraums zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes, der nicht von der Grundsteuer befreit ist und eigengewerblichen Zwecken dient. Als Bemessungsgrundlage werden 140 % des auf den Wertverhältnissen vom 01.01.1964 beruhenden Einheitswerts angesetzt. (Hinweis: ab 2025 0,11% des Grundsteuerwertes) Beispiel 1: Zum Betriebsvermögen eines Gewerbetreibenden gehört ein Grundstück in Neunkirchen, dessen Einheitswert (Wertverhältnisse 01.01.1964) 80.000,00 € beträgt. Das Grundstück dient zu 100 % eigengewerblichen Zwecken. <u>Berechnung der Kürzung</u> Beispiel 2 wie Beispiel 1, jedoch dient das Grundstück zu 70 % eigengewerblichen und zu 30 % Wohnzwecken. <u>Berechnung der Kürzung</u>
§ 9 Nr. 2	Anteile am Gewinn einer Personengesellschaft (OHG, KG, GbR) wenn die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns gem. § 7 Satz 1 GewStG angesetzt worden sind.
§ 9 Nr. 2a	60 % (= steuerpflichtiger Teil) der Gewinnanteile (Bruttodividenden) aus Anteilen an Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen; Voraussetzung: Die Beteiligung am Grund- oder Stammkapital der Kapitalgesellschaft beträgt zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 %.
§ 9 Nr. 5	Zuwendungen (Spenden) i. S. d. § 10b (1) EStG (alle Zuwendungen, aber ohne Zuwendungen an politische Parteien), soweit sie aus Mitteln des Gewerbebetriebs geleistet worden sind. Der Abzug der Zuwendungen ist begrenzt auf 20 % des Gewinns aus Gewerbebetrieb oder 4 ‰ der Summe aus Umsätzen, Löhnen und Gehältern. Beispiel Der Einzelgewerbetreibende ermittelt im Erhebungszeitraum 2024 einen (steuerlichen) Gewinn aus Gewerbebetrieb gem. § 7 S. 1 GewStG von 80.000,00 €. Aus betrieblichen Mitteln hat er 4.000,00 € für gemeinnützige Zwecke und 1.000,00 € an eine politische Partei gespendet.

Berechnung der Kürzung

Hinweis: Spenden sind keine Betriebsausgaben. Sie werden – falls handelsrechtlich als Aufwand erfasst – zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns aus Gewerbebetrieb dem Gewinn hinzugerechnet (Rechtsgrundlage § 12 Nr. 2 EStG bzw. § 4 Abs. 6 EStG).

Übungsfälle

1. Berechnen Sie die gewerbesteuerliche Kürzung für den Grundbesitz der Muster-Mönchsfelder OHG (vergleiche Sachverhalt 2 Seite 11) anhand folgender Angaben:

Der Einheitswert des betrieblich genutzten Grundstücks Bliesgaustraße 15 beträgt 78.000,00 € (Wertverhältnisse zum 01.01.1964). Es gehört seit dem 05.06.1993 zum Betriebsvermögen der OHG und wird zu 75 % eigengewerblich und zu 25 % für Wohnzwecke genutzt. Eine Grundsteuerbefreiung liegt nicht vor.

Berechnung der Kürzung

Am 03.01.2024 erwirbt die OHG für 278.000,00 € das Grundstück Bliesgaustraße 16. Der Einheitswert dieses Grundstücks beträgt 80.000,00 € (Wertverhältnisse zum 01.01.1964). Das Grundstück wird ab dem 03.01.2024 ausschließlich eigengewerblich genutzt.

Berechnung der Kürzung

2. Die Hermann Muster-Reiter KG betreibt in Saarbrücken eine Sanitärgrößhandlung. Die OHG ermittelt ihren Gewinn nach § 5 EStG. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. **Die Handelsbilanz weist zum 31.12.2024 einen Jahresüberschuss von 245.000,00 € aus. Hieraus ergibt sich unstrittig ein Gewinn aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 7 Satz 1 GewStG in Höhe von 378.000,00 €.** Die KG versteuert ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten und ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung den nach Abrundung und Abzug eventueller Freibeträge verbleibenden Gewerbeertrag der Hermann Reiter KG für den Erhebungszeitraum 2024. Verweisen Sie auf die §§ und Nr. bei den Hinzurechnungen und Kürzungen, die Sie vornehmen. Nehmen Sie zu jedem unten genannten Sachverhalt Stellung.

- a) Die KG hat seit 2008 ein Grundstück gepachtet, das von der KG als Parkplatz genutzt wird. Die Jahrespacht 2024 beträgt 14.280,00 € einschließlich 19 % USt. Der Vorsteuerabzug wurde korrekt geltend gemacht und buchhalterisch entsprechend erfasst.
- b) Im Erhebungszeitraum 2024 hat die Hermann Muster-Reiter KG Aufwendungen für Leasing für zwei Elektrofahrzeuge auf dem Konto 6565 (DATEV SKR04) in Höhe von insgesamt 16.000,00 € korrekt gebucht.
- c) Am 06.08.2024 erfolgte die Zuteilung eines Grundschulddarlehens durch die Sparkasse Saarbrücken. Die Zinsen in Höhe von 16.000 € wurden handelsrechtlich korrekt als Aufwand gebucht.

- d) Aus betrieblichen Mitteln wurden im VZ 2024 folgende Spenden geleistet und bei der steuerlichen Gewinnermittlung korrekt behandelt:
 an eine politische Partei 14.000,00 €
 für gemeinnützige Zwecke 7.500,00 €
 Es liegen keine Angaben zur Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter der KG vor.
- e) Das Firmengebäude in der Industriestraße gehört seit 1999 zum Betriebsvermögen der KG. Der

Gewinn aus Gewerbebetrieb gem. § 7 S. 1 GewStG bereits vorgegeben!!	378.000,00
+ Hinzurechnungen § 8 GewStG	
	0,00
- Kürzungen § 9 GewStG	
= maßgebender Gewerbeertrag	
- Gewerbeverlust aus Vorjahren § 10 a GewStG	
= vorläufige Gewerbeertrag (Abrundung auf volle 100 €)	
- Freibetrag § 11 (1) GewStG	
= endgültiger Gewerbeertrag Besteuerungsgrundlage § 6	
x Steuermesszahl 3,5 % § 11 (2) GewStG	
= Steuermessbetrag Berechnungsgrundlage § 11 (1) GewStG	

Einheitswert (Wertverhältnisse 01.01.1964) beträgt 145.000,00 €. Das Gebäude wurde im Jahr 2024 zu 80 % eigengewerblich und zu 20 % für Wohnzwecke genutzt.

Lösung:

Gewerbsteuerliche Behandlung von Gewinn- oder Verlustanteilen aus Beteiligungen an Personengesellschaften (z. B. OHG, KG, GbR)

aus der Beteiligung wird zugerechnet ...	Gewinnanteile	Verlustanteile
Rechtsgrundlage	§ 9 Nr. 2 GewStG	§ 8 Nr. 8 GewStG
Korrektur durch ...		

Beispiel 1:

Der Einzelgewerbetreibende E. Muster-Hartmann e. K. erwirtschaftet im Geschäftsjahr 2024 einen Gewinn aus Gewerbebetrieb gem. § 7 Satz 1 EStG in Höhe von 70.000,00 €. Er ist an der Obst- und Gemüsegroßhandlung Gebrüder Muster-Stief OHG beteiligt. Die Beteiligung gehört zu seinem Betriebsvermögen. Im Jahr 2024 hat die OHG einen Gewinn von 160.000,00 € erzielt. Darauf entfallen auf E. Muster-Holzer 10.000,00 €, die seinen gewerblichen Gewinn erhöht haben.

Lösung:

Gewinn aus Gewerbebetrieb E. Muster-Hartmann e. K. § 7 Satz 1	70.000,00 €
GewStG + Hinzurechnungen § 8 GewStG	
- Kürzung § 9 GewStG	

Beispiel 2:

wie Beispiel 1, jedoch hat die OHG im Jahr 2024 einen Verlust -60.000,00 € erzielt. Darauf entfallen auf E. Muster-Hartmann e. K. -3.570,00 €, die seinen gewerblichen Gewinn vermindert haben.

Lösung:

Gewinn aus Gewerbebetrieb E. Muster-Hartmann e. K. § 7 Satz 1 GewStG	
70.000,00 €	
+ Hinzurechnungen § 8 GewStG	
- Kürzung § 9 GewStG	

Ertragsteuerliche Behandlung von Gewinnanteilen (Dividenden) aus Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft (z. B. OHG, KG, GbR) oder eines Einzelunternehmens – vereinfachte Übersicht

Einkommensteuer		Teileinkünfteverfahren	
Hinweis: Die einbehaltene Kapitalertragsteuer und der SolZ sind nicht abziehbare Ausgaben § 12 Nr. 3 EStG.	§ 3 Nr. 40 EStG		

Gewerbsteuer	Ausgangsbasis: steuerlicher Gewinn gem. § 7 S. GewStG	Höhe der Beteiligung	
		Beteiligung < 15 %	Beteiligung ≥ 15 %
		Bruttodividende unterliegt in voller Höhe der der Gewerbesteuer	Bruttodividende unterliegt nicht der Gewerbesteuer
	§ 8 Nr. 5 GewStG	Hinzurechnung	
	§ 9 Nr. 2 a GewStG		Kürzung
			

Beispiel 1:

Die Gewerbetreibende (Textileinzelhandel) Dagmar Muster-Reichmann e. K. erwirtschaftet im Geschäftsjahr 2024 einen **Gewinn aus Gewerbebetrieb gem. § 7 Satz 1 EStG in Höhe von 98.000,00 €**. Sie ist seit 2019 zu 10 % an der Muster-Mode GmbH (= Kapitalgesellschaft) beteiligt. Die Beteiligung gehört zu ihrem Betriebsvermögen. Im Jahr 2024 hat die GmbH eine Bruttodividende in Höhe von 5.000,00 € nach Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags an Frau Muster-Reichmann ausgeschüttet. Die Gewinnausschüttung wurde im Rahmen der handelsrechtlichen Gewinnermittlung des Gewerbebetriebs der Frau Muster-Reichmann korrekt erfasst und für Zwecke der Ermittlung des steuerlichen Gewinns aus Gewerbebetrieb korrigiert.

Beurteilen Sie die gewerbesteuerliche Behandlung der Bruttodividende.

Lösung:

Steuerlicher Gewinn aus Gewerbebetrieb Dagmar Muster-Reichmann e. K.
gem. § 7 S. 1 GewStG 98.000,00 €

In diesem Gewinn sind der Bruttodividende =
als steuerpflichtige Einnahme enthalten.

Gewerbesteuerliche Korrekturen:

+ Hinzurechnungen § 8 GewStG

- Kürzung § 9 GewStG

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, jedoch ist Dagmar Muster-Reichmann seit 2019 zu 20 % an der Muster-Mode GmbH (= Kapitalgesellschaft) beteiligt. Die Beteiligung gehört zu ihrem Betriebsvermögen. Im Jahr 2024 hat die GmbH eine Bruttodividende in Höhe von 10.000,00 € nach Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags an Frau Muster-Reichmann ausgeschüttet. Die Gewinnausschüttung wurde im Rahmen der handelsrechtlichen Gewinnermittlung des Gewerbebetriebs der Frau Muster-Reichmann korrekt erfasst und für Zwecke der Ermittlung des steuerlichen Gewinns aus Gewerbebetrieb korrigiert.

Beurteilen Sie die gewerbesteuerliche Behandlung der Bruttodividende.

Lösung:

Steuerlicher Gewinn aus Gewerbebetrieb Dagmar Muster-Reichmann e. K.
gem. § 7 S. 1 GewStG 98.000,00 €

In diesem Gewinn sind der Bruttodividende =
als steuerpflichtige Einnahme enthalten.

Gewerbesteuerliche Korrekturen:

+ Hinzurechnungen § 8 GewStG

- Kürzung § 9 GewStG

Zusammenfassender Übungsfall

Die Muster-Cerealien KG betreibt in Kirchheim-Bolanden eine Mühle. Gesellschafter sind Hans-Werner Muster-Siebel und Karl-Otto Muster-König. Die KG ermittelt ihren Gewinn nach § 5 EStG. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Handelsbilanz weist zum 31.12.2024 einen Jahresüberschuss von 90.000,00 € aus. Die OHG versteuert ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten und ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Arbeitsauftrag

Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen des GewStG den Steuermessbetrag der Muster-Cerealien KG für 2024. Es sind folgende Sachverhalte zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen. Nehmen Sie zu jeder Angabe Stellung.

1. Die Muster-Cerealien KG ist seit 2003 an der Muster-Dinkel AG, Frankfurt, in Höhe von 20 % beteiligt. Gemäß Ausschüttungsbeschluss vom 25.04.2024 hat die Muster-Dinkel AG am 06.05.2024 an die KG für das Wirtschaftsjahr 2023 eine Bruttodividende in Höhe von 16.000,00 € ausgeschüttet. Die auf dem betrieblichen Bankkonto der Muster-Cerealien KG eingegangene Gutschrift betrug nach Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags 11.780,00 €. Die KG hat – handelsrechtlich korrekt – die gesamte Bruttodividende als Ertrag und die einbehaltenen Steuern als Aufwand erfasst.
2. Die geleisteten Gewerbesteuervorauszahlungen und die Rückstellung für Gewerbesteuer der Muster-Cerealien KG haben im Erhebungszeitraum 2024 insgesamt 10.773,00 € betragen und wurden handelsrechtlich korrekt als Aufwendungen gebucht.
3. Aus betrieblichen Mitteln wurden im Jahr 2024 folgende Spenden geleistet und handelsrechtlich korrekt als Aufwendungen gebucht:
 - an eine politische Partei 1.000,00 €
 - für kirchliche Zwecke 3.000,00 €
 - für gemeinnützige Zwecke 5.000,00 €
4. Bei der Sparkasse Kirchheim-Bolanden hat die KG am 01.05.2024 ein Fälligkeitsdarlehen mit einer Laufzeit von fünf Jahren aufgenommen. Die Höhe des Darlehens beträgt 200.000,00 € und wird mit 4 % jährlich über die gesamte Laufzeit verzinst. Der Auszahlungsbetrag beläuft sich auf 95 % der Darlehenssumme. Die hieraus resultierenden Betriebsausgaben wurden buchhalterisch korrekt erfasst. Das Damnum wurde dabei linear auf die Laufzeit verteilt.
5. Im Jahr 2024 wurden von der Muster-Cerealien KG folgende Mieten korrekt als Aufwand gebucht:
 - 3.600,00 € für einen LKW, den die KG von einem Mitarbeiter des Betriebs gemietet hat und
 - 3.800,00 € für zwei Gabelstapler, die von der Muster-Schlachter Leasing GmbH gemietet wurden.
6. Im Jahr 2024 belastete die Sparkasse Kirchheim-Bolanden die Muster-Cerealien KG mit Zinsen für einen Dispositionskredit in Höhe von 6.888,78 €, die als Aufwand gebucht wurden.
7. Zum Betriebsvermögen gehört ein im Jahr 2003 erworbenes Betriebsgrundstück. Die Anschaffungskosten beliefen sich auf 400.000,00 €. Das Grundstück dient zu 80 % eigengewerblichen und zu 20 % privaten Zwecken. Der Einheitswert nach den Wertverhältnissen zum 01.01.1964 beträgt umgerechnet 85.000,00 €. Eine Grundsteuerbefreiung liegt nicht vor.

handelsrechtlicher Jahresüberschuss	
+/- steuerrechtliche Korrekturen	
Gewinn aus Gewerbebetrieb gem. § 7 S. 1 GewStG	
+ <u>Hinzurechnungen § 8 GewStG</u>	
- Kürzungen § 9 GewStG	
= maßgebender Gewerbeertrag	
- Gewerbeverlust aus Vorjahren § 10 a GewStG	
= vorläufige Gewerbeertrag (Abrundung auf volle 100 €)	
- Freibetrag § 11 (1) GewStG	
= <u>endgültiger Gewerbeertrag Besteuerungsgrundlage § 6</u>	
x Steuermesszahl 3,5 % § 11 (2) GewStG	
= <u>Steuermessbetrag Berechnungsgrundlage § 11 (1) GewStG</u>	